

Bürgergeld: Ihre Rechte beim Amt

Ihr Anspruch auf Sozialleistungen & Ihre Rechte

Die fürs ALGII zuständigen Stellen (Jobcenter), die Sozialämter und Wohngeldstellen können richtig harte Gegner sein. Wer einen Antrag stellen will, muss häufig einige Hürden überwinden. Kennen Sie das?

Gut zu wissen: Das Bürgergeld und andere Sozialleistungen sind keine Almosen! Sie müssen nicht bei der Behörde betteln!! Sie haben Rechte!!!
Lassen Sie sich nicht entmutigen, wegschicken oder abwimmeln!
Lassen Sie sich beraten! Gehen Sie nicht alleine ins Amt, wenn Sie nicht möchten!
Erledigen Sie möglichst alles schriftlich! Dokumentieren Sie alles für sich!
Unterschreiben Sie nichts, das Sie nicht verstehen!

Oft heißt es beim Amt ohne Grund:

„Wir sind nicht zuständig! Da müssen Sie zum (jeweils anderen) zuständigen Amt gehen“.

Damit Sie möglichst schnell zu ihrem Recht kommen, ist es natürlich sinnvoll, sich an die zuständige Behörde zu wenden. Im Zweifelsfall kann ein Anruf bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung (dem „Bürgertelefon“) oder der Arbeitsagentur weiterhelfen, um sich unnötige Wege zu sparen:

Aber im Zweifel gilt: Auch ein „falsches“ Amt, das für Ihr Anliegen nicht zuständig ist, darf Sie nicht abwimmeln u. muss Ihren Antrag annehmen und an die zuständige Stelle weiterleiten (§16 SGB I).

TIPP

Lassen Sie sich nicht durch die halbe Stadt schicken! Bestehen Sie darauf, dass Ihr Antrag angenommen wird und an die zuständige Stelle weitergeleitet wird! Verlangen Sie einen Eingangsbeleg (z.B. Eingangsstempel auf Kopie oder Sendebestätigung)!

Aber auch wer beim zuständigen Amt landet, hört manchmal folgendes:

„Sie sind nicht antragsberechtigt/haben nicht das Recht einen Antrag zu stellen“ oder „Wir nehmen Ihren Antrag (leider) nicht an“

Das ist Unsinn! Alle Menschen ab 15 Jahren haben das Recht einen Antrag auf Sozialleistungen zu stellen (§ 36 SGB I)!

Das heißt allerdings noch nicht, dass Sie auch Leistungen bekommen können. Das muss das Amt entscheiden, das den Antrag angenommen und überprüft hat.

TIPP

Stellen Sie Anträge formlos (also auch ohne Formular), aber schriftlich! (z.B. „Hiermit beantrage ich Arbeitslosengeld II“). Weigern sich die Zuständigen im Amt, den Antrag anzunehmen, können Sie ein Gespräch mit den Vorgesetzten verlangen. Sie können dann versuchen dort Ihren Antrag zu stellen (auch hier gilt: immer mit Eingangsbeleg oder Sendenaachweis)

„Es macht keinen Sinn einen Antrag zu stellen. Sie haben sowieso keinen Anspruch!“

Natürlich ist es sinnvoll, wenn Sie sich vorher informieren oder beraten lassen, ob ein Antrag Chancen auf Bewilligung hat oder nicht. Aber niemand kann auf den ersten Blick erkennen, ob ein Anspruch besteht oder nicht. Genau darum sind die Formulare auch so lang.

Eine Behörde darf die Annahme von Anträgen „nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält“ (§ 20 Abs. 3 SGB X).

TIPP:

Stellen Sie im Zweifelsfall lieber einen Antrag zu viel. Das Amt muss Ihnen eine schriftliche Antwort („Bescheid“) zuschicken. Bestehen Sie darauf! (§33 Abs. 2 SGB X).

„Sie müssen erst noch diese oder jene Unterlagen schicken“ oder „Sie müssen erst noch dieses Formular ausfüllen“

Sie müssen tatsächlich oft viele Unterlagen einreichen. Aber auch ein unvollständiger Antrag ist ein Antrag. Er gilt ab dem Tag, an dem er gestellt wurde.

Sie können auch später noch Unterlagen nachreichen. Als Antrag gilt im Prinzip ein Dreizeiler „hiermit beantrage ich Arbeitslosengeld“. Juristisch bedeutet „Antrag“ nämlich nichts weiter als „einseitige Willenserklärung“. Nur das Arbeitslosengeld (ALG I) muss persönlich beantragt werden (seit 1. September auch trotz Corona wieder). Alle anderen Anträge können Sie genauso gut schriftlich einreichen. (am besten per Fax oder Einschreiben).

„Wir haben Ihre Unterlagen nicht bekommen“ oder „Ihr Antrag ist nicht rechtzeitig angekommen“

Sie sind sich sicher, dass Sie bereits alle angeforderten Unterlagen abgegeben haben und bekommen dann doch wieder ein Mitwirkungsschreiben, in dem Sie aufgefordert werden, genau die gleichen Dokumente noch einmal abzugeben? Oder ein Antrag wird gleich ganz abgelehnt, weil die Unterlagen angeblich nicht rechtzeitig abgegeben worden sind? Seit Einführung der E-Akte werden alle eingehenden Briefe im Scanzentrum geöffnet und von dort aus elektronisch an die Zuständigen in der Leistungsabteilung weitergeleitet. Dabei vergehen oft ein bis zwei Wochen.

TIPP: Faxen Sie alle Unterlagen oder reichen Sie sie per Einschreiben ein. Wenn Sie Unterlagen persönlich abgeben, dann lassen Sie sich einen Eingangsstempel (mit sichtbarem Datum, Uhrzeit und Unterschrift) geben. Falls Sie Unterlagen persönlich in den Briefkasten werfen, nehmen Sie am besten eine Person mit, die das bezeugen kann. Nur so können Sie im Streitfall (vor Gericht) beweisen, dass Sie das Verschleppen nicht verursacht haben.

„Das Formular war falsch ausgefüllt“ oder „Es fehlten noch Angaben“

Sie warten wochenlang auf eine Rückmeldung und erfahren erst auf Nachfrage, dass Angaben fehlten oder ein Formular nicht ganz richtig ausgefüllt war? Oder Ihnen wird das Antragsformular kommentarlos oder mit spärlichen Angaben zurückgeschickt?

Natürlich können sie das vermeiden, indem Sie sich vorab Hilfe bei einer Beratungsstelle holen. Allerdings darf Sie das Jobcenter oder ein anderes Amt nicht so einfach abwimmeln: es besteht eine Auskunfts- und Beratungspflicht (§§13, 14 SGB I). Sozialleistungsträger müssen Sie über Ihre Rechte und Pflichten aufklären und können Sie nicht einfach zu Beratungsstellen verweisen. Das gilt auch dann, wenn Sie zwar keinen Anspruch auf die beantragte Leistung wohl aber auf eine andere haben (z.B. kein Anspruch auf ALG II, allerdings auf Wohngeld)

„Die Unterlagen waren auf Englisch. Sie müssen alles übersetzen lassen“

Zwar legt § 19 Abs. 1 SGB X fest, dass die Amtssprache deutsch ist. Allerdings heißt es in § 19 Abs. 2 SGB X „Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde un-

verzüglich die Vorlage einer Übersetzung innerhalb einer von ihr zu setzenden angemessenen Frist verlangen, sofern sie nicht in der Lage ist, die Anträge oder Dokumente zu verstehen.“ Das heißt: eine Übersetzung kann nur dann verlangt werden kann, wenn die Behörde nicht in der Lage ist, die Unterlagen zu verstehen. Bei Dokumenten auf Englisch kann also durchaus erwartet werden, dass es Personen im Amt gibt, die diese verstehen können.

TIPP: Bei der Übersetzung von Zeugnissen oder anderen Unterlagen, die zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit notwendig sind, können die Kosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III im Einzelfall übernommen werden.

„Wenn Sie beim Jobcenter anrufen, müssen Sie Deutsch sprechen“

Nach EU-Recht dürfen EU-Bürger und Drittstaatler u. deren Angehörige, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben, aufgrund ihrer Sprache bei der Beantragung von Sozialleistungen nicht diskriminiert werden. Das bedeutet auch: die Übernahme von Kosten für Dolmetscherinnen und Übersetzer durch die zuständigen Behörden.

TIPP:

Wenn Sie einen Termin beim Jobcenter haben oder dort anrufen wollen, können Sie vorher eine Übersetzung organisieren. Das Jobcenter Bremen macht das unter den Servicenummern 0421/178 2666 und 0421/5660-0 möglich.

Oft passiert auch folgendes:

Sie haben Ihren Antrag vor über sechs Wochen gestellt und noch kein Geld bekommen. Sie wissen nicht, wie Sie Ihre Miete bezahlen sollen und wie Sie sich versorgen können.

Lassen Sie sich nicht auf die offizielle Bearbeitungsdauer verträsten! Auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen abgegeben haben, können Sie in einer dringenden Notlage einen Vorschuss (§ 41 a Abs. 1 SGB II) beantragen. Das Jobcenter kann dann einen vorläufigen Bescheid erlassen und einen dringend notwendigen (Teil-)Betrag direkt auszahlen

TIPP: Belegen Sie mit einem aktuellen Kontoauszug, dass Sie pleite sind und das Geld dringend brauchen!

Ihnen wurde das Bürgergeld gekürzt oder gestrichen. Oder: Sie halten eine Entscheidung der Behörde für nicht gerechtfertigt.

Legen Sie innerhalb eines Monats fristwährend Widerspruch ein („Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ... Eine Begründung werde ich nachreichen“). Informieren Sie sich über eine mögliche Begründung! Lassen Sie sich hierfür beraten!

Tipp: Fällt Ihnen eine fehlerhafte Entscheidung der Behörde (z.B. eine falsche Anrechnung von Einkommen) erst später auf, können Sie den entsprechenden Bescheid mit einem Überprüfungsantrag anfechten. Das gilt für alle Bescheide aus dem gesamten vorangegangenen Kalenderjahr.

Ihre Sachbearbeiterin drängt Sie bei einem Termin dazu, die Eingliederungsvereinbarung sofort zu unterschreiben

Sie sind nicht verpflichtet, die Vereinbarung im Amt sofort zu unterschreiben. Sie können sie mit nach Hause mitnehmen und in Ruhe durchlesen oder sich noch einmal beraten lassen. Erst dann sollten Sie diese unterschreiben. Wenn die Anforderungen unangemessen sind (z.B. die Zahl der Bewerbungen), können Sie auch Widerspruch einlegen.

Hinweis: Zum 01.07.2023 wird das Instrument der Eingliederungsvereinbarung durch den sogenannten Kooperationsplan abgelöst.

Sie sind unter 25 Jahre alt sind und wollen nicht mehr mit Ihren Eltern zusammenleben. Bei telefonischer Anfrage beim Jobcenter werden Sie abgewiesen.

Wenn es gute Gründe für einen Auszug gibt (z.B. massive Konflikte), dann können Sie nicht gezwungen werden, bei den Eltern wohnen zu bleiben. Wer 15 Jahre alt ist oder älter, gilt im Sozialrecht als handlungsfähig (§36 SGB I) und kann ohne Unterschrift der Eltern Sozialleistungen beantragen und für sich sprechen. Auch unter 25Jährige mit eigenem Kind haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen.

Ihr Sachbearbeiter ruft Sie andauernd auf dem Handy an oder schickt täglich E-Mails mit Vermittlungsvorschlägen.

Grundsätzlich müssen Sie weder Ihre Telefonnummer noch Ihre E-Mail-Adresse angeben. E-Mails müssen verschlüsselt versendet werden. Außerdem regelt die Erreichbarkeits-Anordnung – EAO" der BA (§ 7 Abs. 4a SGB II), dass Sie persönlich *an jedem Werktag* an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort unter der von Ihnen angegebenen Anschrift (Wohnung) postalisch erreichbar sein müssen. Das heißt: nur, wenn Sie nicht jeden Tag den Briefkasten leeren können, müssen Sie das Jobcenter informieren.

Hinweis: Zum 01.07.2023 wird die Erreichbarkeit aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« neu in § 7b SGB II geregelt.

Stand: September 2023



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

v.i.S.d.P. **Solidarische Hilfe e.V.**, Erwerbslosen- und Sozialberatung, Stresemannstr.54, 28207 Bremen